Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/181f54ca-e69f-30fb-aa7b-3b67f002d1b4

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 89 BGV C24 - Rettungsmittel

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung von Eissprengungen geeignete Rettungsmittel in ausreichender Anzahl bereitstehen.

(2) Wenn die Gefahr besteht, dass Versicherte in das Wasser stürzen, müssen sie Schwimmwesten tragen und angeseilt sein.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH